



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen

Bearbeiter/in Jörg Bayer
Zimmer-Nr. 224
Telefon +49 7261 9466-5344
Fax +49 7261 9466-95344
E-Mail Joerg.Bayer@Rhein-Neckar-Kreis.de

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2, Umwelt
Postfach 1464
74819 Mosbach

Neckar-Odenwald-Kreis
Landratsamt
Sekretariat des Landrats

Eing.: 03. Juni 2016

b. R.	K.v.A.
z. K.	z.w.V.

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 24.05.2016

Genehmigungsverfahren nach § 4 (BImSchG); Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 12 Anlagen – Windpark Markgrafenwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir unsere Stellungnahme:

Vorhaben

Das Gesamtvorhaben Windpark Markgrafenwald umfasst im Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis 12 WEA (Windenergieanlagen) mit einer Gesamthöhe von ca. 199 m. Für zwei am nordwestlichen Rand des geplanten Windparks vorgesehene WEA, die im LSG Neckartal II – Eberbach im RNK liegen, wird eine Befreiung von den Verbotbestimmungen der Verordnung des LSG Neckartal II – Eberbach beantragt. 10 WEA befinden sich direkt benachbart im NOK innerhalb des Naturparks Neckartal – Odenwald. Die westlichste WEA im NOK soll unmittelbar an der Grenze des RNK in einem Abstand von ca. 30 m gebaut werden. Die Erschließung und der Stromanschluss für die beiden WEA im RNK erfolgen zunächst innerhalb des LSG Neckartal II – Eberbach auf weitgehend vorhandenen Wegen auf einer Länge von ca. 900 m, ehe sie dann auf Gebiet des NOK weitergeführt werden. Zum Bau der beiden WEA muss Wald gerodet werden.

I. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im LBP werden zum Vorhaben Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Zum Schutzgut Arten werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes (siehe Abschnitt II) artenschutzrechtlich besonders zu beachtende Ausführungen gemacht.

Die vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden belegt nachvollziehbar einen Ausgleich des Eingriffs aufgrund des Baus der WEA.

Ausgleichsmaßnahmen:

Zum Ausgleich des Eingriffs in die **Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden** ist die Ausweisung von Waldrefugien vorgesehen. Die Maßnahmen auf Fläche 4, Gemarkung Eberbach, Flurstücken 7856 und 8622 sind dafür geeignet. Die Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind auf dem Gebiet des Neckar-Odenwald-Kreises vorgesehen.

In die **Schutzgüter Klima und Wasser** ist kein Eingriff mit erheblichen Beeinträchtigungen gegeben.

Die Eingriffsauswirkungen aufgrund des Baus und Betriebs der WEA auf die **Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung** werden anhand einer Konfliktanalyse u. a. mit Hilfe einer Sichtbarkeitsberechnung dargestellt und bewertet. Danach werden laut Gutachten das Teilschutzgut Landschaftsbild erheblich und das Teilschutzgut Erholung nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des RNK wird auch das Teilschutzgut Erholung erheblich beeinträchtigt werden aufgrund der Lage der WEA in einer Landschaft mit hoher natürlicher Erholungseignung. Die hohe natürliche Erholungseignung der Landschaft im engeren Umfeld der geplanten WEA ergibt sich aus dem Zusammenspiel der naturgegebenen standörtlichen Voraussetzungen der Mittelgebirgslandschaft und der an diese Voraussetzungen geknüpften Nutzung der Landschaft. Die großen Höhenunterschiede mit Hochflächen über 500 m und tief eingeschnittenen Tälern im näheren Umfeld der WEA bewirken ein bewegtes und abwechslungsreiches Geländere relief mit weit reichenden Sichtmöglichkeiten. Der für WEA vorgesehene Höhenrücken Augstel ist mit seiner Geländehöhe von bis zu 520 m ü. NN eines der höchstgelegenen Gebiete des LSG. Der Waldreichtum und die geringfügig von Siedlungen und infrastrukturellen Einrichtungen überformte Mittelgebirgslandschaft der Landschaft ermöglichen eine naturgebundene, störungsarme natürliche Erholung. Bauliche Anlagen entwerfen bislang nicht die Erholungseignung der Landschaft.

Vermeidungsmaßnahmen (Eingriffsregelung und besondere Artenschutz):

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V) werden im Folgenden bewertet und sollten entsprechend ergänzt werden.

V3: Die ökologische Baubegleitung ist auf Grundlage der Begehungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der UNB vorzulegen.

V4: Die Ergebnisse des Gondelmonitoring sind jährlich der UNB vorzulegen. Änderungen der Abschaltalgorithmen sind mit der UNB abzustimmen.

V5: Die Maßnahmen zur Optimierung von Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs sind räumlich und inhaltlich detaillierter zu beschreiben sowie rechtlich zu sichern. Sie sind vor dem Bau der WEA umzusetzen und ihre günstigen Wirkungen bezüglich des Schwarzstorchs sind zu belegen.

V6: Grundsätzlich sind die Maßnahmen V6 erst sinnvoll, nachdem der Erfolg der Maßnahmen V5 feststeht. Die Abschaltung von WEA, die das Kollisionsrisiko nur während der Revierbesetzung des Schwarzstorchs senken soll, ist zeitlich zu knapp bemessen, da Nahrungsflüge mit kollisionsgefährdenden Überflügen auch außerhalb der vorgesehenen Abschaltzeiten stattfinden können. Der Abschaltzeitraum ist entsprechend auszuweiten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Waldschnepfe:

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des Mülbener Sees scheinen generell für die Aufwertung der Lebensraumansprüche der Waldschnepfe geeignet zu

sein. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der WEA 1 kann jedoch aufgrund der großen räumlichen Entfernung zwischen WEA und Maßnahmenfläche von ca. 4500 m und der möglichen Barrierewirkung der dazwischen liegenden WEA nicht ausgeglichen werden.

II. Besonderer Artenschutz

Fledermäuse

Dem Genehmigungsantrag liegt das Gutachten „Geplanter Windpark im Markgrafental, Waldbrunn Fledermausuntersuchung“ der ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG TRAUTNER, J. (2013) zugrunde. Die geplante WEA 1 liegt außerhalb der im Antrag für die übrigen WEA 2 -12 zugrunde gelegten Untersuchungsradien von 1000 m, d.h. es liegen für den Standort WEA 1 keine direkten Untersuchungsergebnisse vor.

Die WEA 2 liegt am Rand des 1000 m -Untersuchungsraums. Dadurch beträgt der Untersuchungsraum für die WEA 2 teilweise nur 240 m, der Untersuchungsradius von 1000 m wird ebenfalls deutlich unterschritten. Laut Gutachten kann der Standort WEA 1 aufgrund der insgesamt umfangreichen angrenzenden Untersuchungen und der ähnlichen Struktur der Waldbestände zum übrigen angrenzenden Untersuchungsgebiet dennoch ausreichend bewertet werden.

Der gutachterlichen Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Der Standort der WEA 1 liegt am nördlichen Rand einer Kette von WEA, ca. 550 m vom eigentlichen Untersuchungsgebiet entfernt. Das Untersuchungsgebiet für die WEA 2 ist darüber hinaus viel zu eng gefasst. Das auf die Standorte der WEA 1 und WEA 2 abzielende automatische Fledermaus-Erfassungsgerät (Waldbox Nr. 4) wurde für die Erfassung des Fledermausspektrums erst spät Mitte August 2012 installiert und kann damit nicht die notwendigen Erfassungsdaten für Frühling und Frühsommer liefern. Somit ist weder eine eindeutige Aussage über die eventuelle Betroffenheit einer Lebensstätten an den Baustandorten der WEA 1 und WEA 2, noch über das Kollisionsrisiko der Fledermäuse mit den WEA möglich. Das ist insbesondere von Bedeutung, da im Radius von 1000 m um die angrenzenden WEA des gesamten Windparks insgesamt 15 Fledermausarten nachgewiesen wurden, von denen 8 Arten kollisionsgefährdet sind.

Es fehlt so die Grundlage für die Eignung der gutachterlich genannten Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen (vorläufige Abschaltalgorithmen und Modifizierung durch Gondelmonitoring) insbesondere bezüglich des Tötungsrisikos und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die WEA 1 und WEA 2.

Vögel

Nicht windkraftempfindliche Arten

Dem Genehmigungsantrag liegt das Gutachten „Windpark Markgrafental - Avifaunistischen Gutachtens“ JOHN, C. (2013) zugrunde. Es wurden im Umkreis von 200 m, bezogen auf den gesamten Windpark 41 nicht windkraftempfindliche Brutvogelarten registriert, von denen 3 Arten Gastvögel waren. Unter Beachtung der im LBP formulierten Vermeidungsmaßnahmen durch Beschränkung der Rodung auf Zeiten 1.10.-28.02. ist der Eintritt von Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Windkraftempfindliche Arten ohne Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe

Im Umkreis von 3000 m um die geplanten WEA wurden die Flugbewegungen windkraftempfindlicher Arten sowie im Umkreis von 1000 m die Fortpflanzungsstätten bzw. Horste erfasst. Im UG 1000 m konnten keine Horste aufgefunden werden, d.h. Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht zerstört. Siehe „Windpark Markgrafenwald, Avifaunistisches Gutachten“ (JOHN, C. (2013).

Auf Grundlage der Raumnutzungsanalyse BAUER/STUMPF (2015) besteht für die nachgewiesenen Arten Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Graureiher, Kranich und Rohrweihe kein signifikant erhöhtes Schlagrisiko, d.h. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG treten nicht ein (JOHN, C. (2013).

Schwarzstorch

Gezielte Untersuchungen zum Vorkommen des Schwarzstorches liegen aus dem Jahr 2014 (ROHDE 2014, BAUER und BAUST 2014) sowie aus dem Jahr 2015 (BAUER UND STUMPF 2015, BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN und PLANUNGSGRUPPE NATUR UND UMWELT 2015, LUBW 2015b) vor. Daneben gibt es noch zahlreiche Einzelbeobachtungen des Schwarzstorches im Planungsgebiet.

Im Antrag werden das Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch mit den WEA anhand der Kriterien Abstand zu den Schwarzstorchbrutstätten von mindestens 3000 m und Hauptflugwege zwischen Horststandorten und angeflogenen Nahrungsräumen bewertet. Da alle Horststandorte außerhalb der seitens der LUBW formulierten Mindestdistanz von 3000 m zu den WEA-Standorten Markgrafenwald liegen, wird davon ausgegangen, dass aufgrund des Abstandes von größer als 3000 m keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Überprüfung der Überflugwahrscheinlichkeit von Schwarzstörchen über den Windpark Markgrafenwald aus den Jahren 2015 und 2014 zum Aufsuchen der Nahrungsräume führte in den verschiedenen Untersuchungen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Daten aus dem Jahr 2015 scheinen eine erhöhte Überflugwahrscheinlichkeit auszuschließen, während die Daten aus 2014 eine höhere Überflugwahrscheinlichkeit belegen. Überflüge wurden bei den 3 nördlich geplanten WEA häufiger beobachtet.

Um daraus resultierende Unsicherheiten planerisch zu berücksichtigen, sind Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements vorgesehen. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im LBP dargestellt. Sie umfassen die Stärkung und Verbesserung der Brut und des Bruterfolgs an bereits besetzten Brutplätzen, sowie die Verbesserung des Nahrungsangebots bzw. der Nahrungsräume im näheren Umfeld der Brutplätze, um die Wahrscheinlichkeit Nahrungsräume im Umfeld der WEA aufzusuchen zu reduzieren.

Konkret sind vorgesehen, Maßnahmen zur Optimierung von Fließgewässern und punktuelle Maßnahmen an Still- und Fließgewässern zur Verbesserung von Nahrungsräumen für den Schwarzstorch. Weiterhin sollen durch Abschalten der 3 nördlichen WEA ab Mitte März bis Ende April tagsüber und Monitoring des Raumnutzungsverhaltens für ein Jahr nach Umsetzung der Maßnahmen das Kollisionsrisiko reduziert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen soll eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Tötungswahrscheinlichkeit für den Schwarzstorch und damit die Auslösung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern sein.

Die UNB teilt diese Einschätzung nicht. Die Datenlage aus den Jahren 2014 und 2015 zu der Anzahl und zum Zeitpunkt der Überflüge erscheint zu unterschiedlich und erlaubt u.E. nach keine verlässlichen Aussagen über die Tötungswahrscheinlichkeit bei Realisierung der WEA. Jedenfalls scheint es nicht unrealistisch zu sein, dass der Schwarzstorch beim Aufsuchen seiner essentiellen Nahrungsräume im Reisenbacher Grund und Höllgrund auch regelmäßig und nicht nur während der Revierbesetzung die geplanten WEA-Standorte 1 bis 3 überfliegt. Die zeitlich beschränkte Abschaltungsmaßnahme zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist daher zu kurz bemessen. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verbesserung des Nahrungsangebots bzw. der Nahrungsräume sind unerprobt und in ihrer Wirkung, die Querung der WEA auszuschließen, äußerst unsicher. Es ist beispielsweise nicht ersichtlich, weshalb der Schwarzstorch tatsächlich seine angestammten und wohl auch sehr geeigneten Nahrungsräume aufgeben soll. Unklar bleibt, auf welche Weise festgestellt wird, ob die Maßnahmen zur Verbesserung des Nahrungsangebots Erfolg zeigen und welche Beobachtungszeiträume dafür erforderlich sind. Im Übrigen sind die Maßnahmen dem Umfang, der Lage und der Art nach nicht ausreichend bestimmt, um sie bewerten zu können.

Gutachterlich wird ausgeschlossen, dass die für den Schwarzstorch zur Nahrungssuche geeigneten Teillebensräume Reisenbacher Grund und Höllgrund aufgrund der Distanz zu den WEA von mehr als 500 m und der besonderen Geländetopografie mit großen Höhenunterschieden zwischen Talgründen und Bergrücken des Markgrafenwald entwertet werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen der Transferbeziehungen von Reisenbacher Grund und Höllgrund seien nicht zu erwarten, da die allermeisten Nahrungsflüge entlang der Talzüge und nur vereinzelt über den Höhenrücken des Markgrafenwaldes beobachtet wurden. Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind daher nicht gegeben.

Die UNB teilt diese Einschätzung nicht. Überflüge über die WEA können nach derzeitiger Datenlage nicht ausgeschlossen werden. Schwarzstörche nutzen die Thermik bei ihren Flügen, d.h. die großen Höhenunterschiede zwischen Talgrund und Bergrücken mit den aufgesetzten WEA können ohne weiteres überwunden werden. Damit wird möglicherweise die tolerable Distanz zu den WEA unterschritten mit der Folge, dass die Transferbeziehungen zu essentiellen Nahrungsräumen unterbunden werden und eine erhebliche Störung der Schwarzstörche möglich ist.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen zum Schwarzstorchvorkommen muss von bis zu 7 Brutpaaren im Baden-Württembergischen Odenwald ausgegangen werden. Sämtliche erfasste Revierzentren und Horste liegen jedoch außerhalb der Mindestdistanz von 3000 m zu den WEA-Standorten Markgrafenwald, d.h. die Abstandskriterien der LUBW werden eingehalten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Wespenbussard

Im Jahr 2015 fanden ergänzende Untersuchungen zu Vorkommen und Raumnutzungen des Wespenbussards im Planungsgebiet statt. BAUER und STUMPF(2015) beobachteten regelmäßige Flüge nordöstlich der WEA mit Annäherungen bis unter 500 m an die WEA-Standorte. Es wurden jedoch keine Hinweise auf das Vorhandensein von Wespenbussardhorsten festgestellt, die den Mindestabstand von 1000 m zwischen WEA und Brutplätzen unterschreiten. Eine Inanspruchnahme oder Entwertung der Fortpflanzungsstätten findet durch den Bau der WEA deshalb nicht statt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Aufgrund der regelmäßigen Flüge im unmittelbaren Umfeld nordöstlich der WEA kann ein Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Das KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2016) sieht daher vorsorglich einen Katalog von CEF- Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos vor, die zunächst planerisch nicht aufgegriffen und erst im Laufe des weiteren Verfahrens präzisiert werden sollen. Ein Grund für den Aufschub von CEF-Maßnahmen wird nicht genannt. Es können somit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden, da Teillebensräumen des Wespenbussards nicht entwertet werden.

Waldschnepfe

Im Gutachten „Die Waldschnepfe *Scolopax rusticola* im Markgrafenwald (Waldbrunn)“ der ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG TRAUTNER, J. (2015) wurden die Flächen im Umkreis von 300 m um die WEA- Standorte betrachtet. Aufgrund der Untersuchung wird von 6 Waldschnepfenweibchen und 6 –männchen ausgegangen, die durch die Windparkplanung betroffen sind.

Laut Gutachten kann das baubedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden, sofern die Gehölzrodungen für die WEA auf den Zeitraum 01.10.- 28.02 beschränkt werden. Ein betriebsbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da Waldschnepfen störungsbedingt WEA weitgehend meiden.

Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor, da der Erhaltungszustand der lokalen Population des Naturraums Sandstein-Odenwald durch die Störung aufgrund der WEA nachweislich nicht erheblich verschlechtert wird.

Es wurde festgestellt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch den Bau und Betrieb der WEA aufgrund des direkten baubedingten Habitatverlustes sowie der Störwirkungen der WEA, die weitere tatsächlich nutzbare Habitatflächen entwerten, ausgelöst werden kann.

Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten soll mit Hilfe einer funktionalen Kompensation durch Aufwertung an anderer Stelle vermieden werden. Es sind daher im Wald zwischen Mülben und L 524 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, die ihre Ausgleichsfunktionen erfüllen müssen, bevor die WEA ihre Störwirkung entfalten. Der Nachweis der Ausgleichsfunktion ist über ein Monitoring zu erbringen.

Den gutachterlichen Feststellungen kann inhaltlich nicht gefolgt werden, da die geplante Fläche für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Waldschnepfe ca. 4500 m vom Waldschnepfenvorkommen bei WEA 1 entfernt ist und dazwischen weitere WEA liegen, die eine Barriere für die angestrebte Abwanderung der Waldschnepfe in einen neuen Lebensraum bilden. Ein Abwandern der Waldschnepfe erscheint über diese große Entfernung ungewiss, zumal zunächst die angestammte Fortpflanzungs- und Ruhestätte in ihrer Funktion weiterhin erhalten bleiben muss und kein Anlass besteht, aus einer qualitativ geeigneten Fläche auf die vorgezogene Ausgleichsfläche abzuwandern.

Die Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit den vorgesehenen CEF-Maßnahmen ist unseres Erachtens unter diesen Umständen nicht möglich.

Sofern für die hier genannten windkraftempfindlichen Vogelarten (Schwarzstorch, Wespenbussard und Waldschnepfe) eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) bzw. Befrei-

ung (§ 67 BNatSchG) bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geltend gemacht werden, so wäre dies durch die höhere Naturschutzbehörde zu prüfen, da Schwarzstorch und Wespenbussard strenggeschützt und die Waldschnepfe besonders geschützt sind (§ 58 Abs. 3 Nr. 8d NatSchG).

III. Vogelschutz-Verträglichkeitsuntersuchung nach Art.4, Abs.4 Vogelschutzrichtlinie für das Faktisches Vogelschutzgebiet „Odenwald“

Das KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2016) erstellte für 15 maßgebliche Arten für die Erhaltungsziele des faktischen Vogelschutzgebietes „Odenwald“ im Untersuchungsgebiet die Verträglichkeitsuntersuchung nach Art.4, Abs.4 Vogelschutzrichtlinie. Danach sind bis auf die Vogelarten Schwarzstorch und Wespenbussard keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten. Bei Berücksichtigung vorsorglich durchzuführender Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist laut Untersuchung für beide Arten nicht mit Beeinträchtigung zu rechnen.

Für den Schwarzstorch sind Maßnahmen zur Optimierung von Fließgewässern und punktuelle Maßnahmen an Still- und Fließgewässern zur Verbesserung von Nahrungsräumen vorzunehmen. Weiterhin sollen durch Abschalten der 3 nördlichen WEA ab Mitte März bis Ende April tagsüber und Monitoring des Raumnutzungsverhaltens für ein Jahr nach Umsetzung der Maßnahmen das Kollisionsrisiko reduziert werden. Die UNB des RNK teilt diese Einschätzung zur Schadensbegrenzung nicht und verweist auf ihre Ausführungen unter Punkt II zum Artenschutz.

Bezüglich des Wespenbussards wird ebenfalls auf die Ausführungen der UNB zum Artenschutz unter Punkt II verwiesen. Maßnahmen für den Wespenbussard werden zwar genannt, jedoch fehlen dazu präzise Ausführungen zur Schadensbegrenzung und Herstellung der Verträglichkeit mit den Zielen der Vogelschutzrichtlinie.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bayer



